

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Dritter Vizepräsident Alexander Hold

Abg. Dr. Stephan Oetzing

Abg. Kerstin Celina

Abg. Johann Häusler

Abg. Ulrich Singer

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch

Abg. Doris Rauscher

Abg. Julika Sandt

Abg. Raimund Swoboda

Präsidentin Ilse Aigner

Abg. Dr. Ralph Müller

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen

Unterbringung und im Maßregelvollzug (Drs. 18/1803)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten Martin Hagen, Julika Sandt, Alexander Muthmann u. a. und Fraktion (FDP)

hier: Für einen besseren Patientenschutz - Fixierung rechtssicher regeln (Drs. 18/1939)

und

Änderungsantrag der Abgeordneten Doris Rauscher, Michael Busch, Ruth Waldmann u. a. (SPD)

(Drs. 18/2011)

und

Änderungsantrag des Abgeordneten Raimund Swoboda (fraktionslos)

hier: Für einen besseren Grundrechtsschutz der Betroffenen durch

"nachlaufenden Rechtsschutz von Amts wegen" - Antragsunabhängige

Richterentscheidung im Nachhinein (Drs. 18/2630)

Die Drucksache wurde für Sie aufgelegt. Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 54 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. Ich eröffne die Aussprache. Erster Redner ist der Kollege Dr. Stephan Oetzingler für die CSU-Fraktion. Herr Dr. Oetzingler, Sie haben das Wort.

Dr. Stephan Oetzingler (CSU): Sehr geehrter Herr Präsident, werte Kolleginnen und werte Kollegen! Das Recht der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und der Maßregel-

vollzug sind sehr sensible Bereiche. Insbesondere der im Rahmen dieses Rechts angesiedelte Fall der Fixierung von dort untergebrachten Menschen ist äußerst sensibel. Bei der Fixierung von dort untergebrachten Personen handelt es sich um absolute Ausnahmefälle in Notsituationen. Die Fixierung stellt dabei immer die Ultima Ratio, das letzte Mittel, dar. Dieser Eingriff ist insbesondere dann geboten, wenn von einem Betroffenen eine erhebliche Gefahr von Gewalt gegen Personen, der Selbstverletzung oder des Suizids ausgeht.

Gerade für betroffene wie für behandelnde Personen wollen wir mit dem vorliegenden Anpassungsgesetz die Maßgaben des Bundesverfassungsgerichtsurteils umsetzen und damit größtmögliche Rechtssicherheit schaffen. Alle Länder der Bundesrepublik und der Bund selbst sind derzeit dabei, dieses Urteil in geltendes Recht umzusetzen. Die Basis dafür bildet das im vergangenen Jahr verabschiedete Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, das die wichtigste Maßgabe des Bundesverfassungsgerichtsurteils, den Richtervorbehalt, bereits umsetzt. Mit dem vorliegenden Gesetz kommt es zu einer Präzisierung der Bestimmungen des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes in den folgenden sechs Punkten:

So wird erstens die Fixierung als Aufhebung der Bewegungsfreiheit an allen Gliedmaßen definiert.

Zweitens wird die Fixierung als nur dann zulässig beschrieben, wenn sie für die Abwendung einer erheblichen Gefährdung, also Gewalttätigkeit gegen Personen, sei es Pflegepersonal oder Dritte oder Suizid oder Selbstgefährdung, unerlässlich ist.

Drittens. Die Anordnung hat durch einen Arzt zu erfolgen.

Viertens – das ist meines Erachtens die wichtigste neue Regelung – ist eine permanente Überwachung von fixierten Personen durch entsprechend ärztlich unterwiesenes Personal sicherzustellen. Somit ist in diesen Fällen dann eine ständige, unmittelbare Beobachtung und gegebenenfalls Ansprache von fixierten Personen gewährleistet.

Fünftens ist damit die Dokumentation und Überwachung neu geregelt und im Gesetz festgeschrieben. Sie schafft eine zusätzliche Rechtssicherheit für betreuende wie betreute Personen gleichermaßen.

Sechstens. Zudem wird in dem Gesetz eine Hinweispflicht verankert, das heißt, eine untergebrachte Person wird nach ihrer Fixierung auf die nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeit hingewiesen.

Meine Damen und Herren, zusammenfassend ist zu sagen, dass die Präzisierung durch das Bundesverfassungsgericht von uns als CSU-Fraktion ausdrücklich begrüßt wird. Wie alle Länder, setzt auch Bayern nun dieses Urteil in Landesrecht um. Es ist an dieser Stelle aber nach meiner Meinung nochmals zu betonen, dass das im Vorjahr verabschiedete Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz insbesondere den Hilfe- teil in den Vordergrund rückt. Die landesweite Einführung eines Krisendienstes mit einem niederschweligen psychosozialen Hilfsangebot für Menschen in Notsituationen ist dabei einmalig für ein Flächenland in der Bundesrepublik. Flankierend dazu wird die Selbsthilfe gestärkt, sodass unabhängige Beschwerdestellen für Betroffene und ihre Angehörige nach dem Vorbild Oberbayerns in ganz Bayern eingerichtet werden können. Dies bietet eine niederschwellige, leicht erreichbare, kostenlose und auf Wunsch anonyme Beratung und gegebenenfalls auch die Möglichkeit der Einleitung eines Beschwerdeverfahrens. Ziel ist es, damit die öffentlich-rechtliche Unterbringung und den Maßregelvollzug gänzlich zu vermeiden und im Falle einer Unterbringung Heilung und Besserung des Betroffenen in den Vordergrund zu stellen. Dazu braucht es aber, wie bereits ausgeführt, als Ultima Ratio die Fixierung.

Zum Änderungsantrag der FDP ist zu sagen, dass eine nachträgliche Klärung der Zulässigkeit einer Fixierung bereits durch die Rechtsschutzmöglichkeiten und den dazu ergehenden Hinweis gegeben ist.

Bezüglich des Antrags der SPD ist festzuhalten, dass Betroffene durch die bereits geltenden gesetzlichen Vorgaben einen Verfahrenspfleger zur Seite gestellt bekommen.

Ein Verweis auf das Strafvollzugsgesetz ist aus meiner Sicht deswegen auszuschließen, weil es dem Ziel der Entstigmatisierung einer solchen Unterbringung entgegensteht. Daher lehnen wir beide Änderungsanträge ab, ebenso den Änderungsantrag des Kollegen Swoboda. Die CSU wird dem vorliegenden Gesetzentwurf der Bayerischen Staatsregierung zustimmen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Herr Kollege Dr. Oetzing. – Nächste Rednerin ist Kerstin Celina für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Frau Abgeordnete, Sie haben das Wort.

Kerstin Celina (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren! Heute werden wir beschließen, was das Bundesverfassungsgericht Ihnen aufgegeben hat, nämlich die Konkretisierung der Anforderungen an die Zulässigkeit einer Fixierung im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug. Jetzt werden die Voraussetzungen für eine Fixierung – die Anordnung, die Überwachung durch Ärzte und die ständige, unmittelbare Beobachtung – endlich angeordnet. In Zukunft müssen Fixierungen dokumentiert werden, und die Untergebrachten werden auf die nachträglichen Rechtsschutzmöglichkeiten hingewiesen. Das ist ein großer Schritt nach vorne, der aber leider wieder erst nach einer gerichtlichen Überprüfung in Angriff genommen wurde.

Ich finde übrigens die Begründung der Richter für ihre Entscheidung sehr aufschlussreich. Aus mehreren Stellungnahmen, insbesondere aus der Stellungnahme der Psychiater, die das Bundesverfassungsgericht im Verfahren angehört hat, ist hervorgegangen, dass Fixierungen vorgenommen würden, weil für deeskalierende Maßnahmen wie zum Beispiel Talk Down oder eine Zwei-zu-eins-Betreuung zu wenig Personal zur Verfügung stehe. Damit ist eine Fixierung nicht mehr die Ultima Ratio, die sie sein müsste. Das Bundesverfassungsgericht fordert deshalb, dass die betroffenen Personen davor geschützt werden müssen, dass ihre Grundrechte eingeschränkt wer-

den, weil Eigeninteressen der Einrichtung oder ihrer Mitarbeiter dagegenstehen, insbesondere Überforderungen, die im Umgang mit schwierigen Patienten auftreten. Das Bundesverfassungsgericht fordert, die Grundrechte zu schützen. Daraus folgt, dass die Personalausstattung und die Betriebsroutinen umgehend überprüft werden müssen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Auch aus diesem Hinweis des Bundesverfassungsgerichts ergibt sich, dass der Personalmangel in den Einrichtungen zur Fixierung oder zur Missachtung von Patientenrechten führen kann. Da müssen Sie rangehen; denn es ist ein Hammer, dass Ihnen das erst Experten und ein Gericht ins Hausaufgabenheft schreiben müssen. Denken Sie doch mal genau über die Konsequenz dieses Satzes nach: Weil zu wenig Personal zur Verfügung steht, haben die Mitarbeiter oft gar keine andere Chance, als zu fixieren, um eine eskalierende Situation in den Griff zu bekommen.

Ist Ihnen bewusst, was eine Fixierung mit den Menschen macht, und zwar sowohl mit denjenigen, die fixiert werden, als auch mit denen, die fixieren? – So eine eskalierende Situation nehmen doch auch die Mitarbeiter im Kopf mit nach Hause. Das belastet die doch ebenso. Für viele der Menschen, die in den vergangenen Jahren fixiert wurden, ist jede einzelne Fixierung eine hochtraumatische Erfahrung, die sich in ihre Seele einbrennt. Eine Fixierung ist immer das Scheitern einer Behandlung. Das haben wir schon in der Ersten Lesung aus der "Süddeutschen Zeitung" zitiert. Wie oft haben wir GRÜNE in den letzten Jahren deswegen genaue Dokumentationspflichten für Fixierungen gefordert, und zwar bezogen auf die Einrichtung! Immer wieder habe ich gesagt, dass es nicht darum geht, Einrichtungen an den Pranger zu stellen, sondern darum herauszufinden, wo weniger fixiert wird und warum. Ich wollte die guten Erfahrungen weitertragen. Sie haben aber immer nur die Kontrolle gefürchtet und abgelehnt. Jetzt haben Sie wieder einmal vom Gericht die Quittung bekommen, und zu Recht.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Liebe Kollegen von den Regierungsfractionen, warum muss es immer erst so weit kommen, dass ein Gericht Ihnen die richtige Richtung aufzeigt? Sie erleben doch immer wieder krachende Niederlagen, wenn jemand klagt. Wenn Sie das Steuergeld, das Sie in den Sand setzen, weil Sie immer wieder in die falsche Richtung galoppieren, schon im Vorfeld investieren würden und vielleicht auch öfter mal konstruktiv mit den Oppositionsfractionen zusammenarbeiten und deren Vorschläge annehmen würden, dann könnten wir uns einige solcher Debatten, wie wir sie heute führen, sparen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Mehr Geld für Personal wäre in vielen Bereichen gut. Stattdessen haben Sie auf Bundesebene gerade Hunderte Millionen Euro mit Ihrem Mautfiasko in den Sand gesetzt, weil Sie alle Warnungen konsequent ignoriert haben.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Nun zu den konkreten Regelungen in diesem Gesetzentwurf. Sie haben in diesen Gesetzentwurf die absolut notwendigen Änderungen innerhalb der vorgegebenen Frist ganz knapp eingebracht. Ich würde sagen: Hausaufgabe erledigt, aber eine Eins mit Stern ist es nicht. Dazu wäre es nämlich nötig, dass Sie von sich aus, aus dem Ministerium heraus, aus der Reihe der Fachabgeordneten der Regierungsfractionen den Handlungsbedarf frühzeitig selbst erkennen und selbst feststellen, dass die geltenden Regelungen nicht mehr dem aktuellen Stand entsprechen. Ohne erst durch ein Gericht gezwungen zu werden, sollten Sie den Betroffenen, also denen, die fixiert werden, und denen, die fixieren, bessere Möglichkeiten an die Hand geben, um damit umzugehen, damit eine Fixierung tatsächlich nur im äußersten Notfall, als Ultima Ratio, stattfindet. Wir brauchen nicht irgendwelche Gesetze, wir brauchen verfassungsgemäße Gesetze. Diese Gesetze möchte ich haben, ohne dass das Verfassungsgericht erst kritisieren muss.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Wenn Sie aber immer nur die allernotwendigsten Änderungen durchführen, dann hinken Sie den neuen Entwicklungen doch dauerhaft hinterher. Dann werden Sie wieder von Gerichten korrigiert werden müssen.

Nun noch zu den Änderungsvorschlägen der anderen Fraktionen. Wir unterstützen die Änderungsvorschläge der SPD und der FDP; denn sie zeigen auf, dass es um mehr geht als um das absolut Notwendige, das die Staatsregierung in ihren Gesetzentwurf einbringt. Im Gesetzentwurf ist vorgesehen, dass auf eine richterliche Entscheidung verzichtet werden kann, wenn absehbar ist, dass Sicherungsmaßnahmen vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein könnten und dass eine zeitnahe Wiederholung nicht erforderlich sein wird. Die FDP hat zu Recht Bedenken dagegen eingebracht. Ich gebe der FDP recht. Stellen wir uns doch einmal vor, jemand weigert sich, Medikamente zu nehmen, aus welchen Gründen auch immer, oder er weigert sich, einer Anordnung Folge zu leisten. Die Situation eskaliert bis hin zur Fixierung. Wer will denn sicher sagen, dass am nächsten Morgen nicht genau die gleiche Situation wieder eintritt, dass beim nächsten Mal, wenn wieder ein bestimmter Trigger auftritt, der erneut Widerstand auslöst, die gleiche Situation wieder auftritt und es wieder zur Eskalation kommt? – Genau um solche potenziellen Eskalationsrisiken zu erkennen, ist es sinnvoll, sich die Mühe machen zu müssen, die Fixierung in jedem Fall bei einem Richter zu begründen.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Die SPD zielt mit ihrem Antrag auf die Beiordnung eines Rechtsanwalts ab. Wir unterstützen den Änderungsantrag; denn er stärkt die Rechte der Betroffenen, und er stärkt die Transparenz beim Thema Fixierungen. Schade, dass diese Änderungsanträge heute von den Regierungsfractionen abgelehnt werden. Ich hätte mir mehr Entgegenkommen gewünscht.

(Beifall bei den GRÜNEN, der SPD und der FDP)

Apropos Entgegenkommen: In der Ausschusssitzung hat die Staatsregierung zugesichert zu prüfen, in die Verwaltungsvorschriften noch ein Nachgespräch nach Fixierungen aufzunehmen, um Traumatisierungen zu verhindern. Ich hoffe, dass wenigstens in diesem Bereich ein Entgegenkommen erfolgt.

Herr Swoboda, Ihr Antrag kam vor einigen Minuten herein, vor vielleicht 15 bis 20 Minuten. Es ist für mich schon möglich, kurzfristig zu entscheiden, ob wir diesem Antrag zustimmen oder nicht. Ich finde es aber eine Zumutung, dass es verlangt wird, sich während einer Sitzung mit juristischen Details zu beschäftigen, noch dazu in einer Sitzung wie heute, die aufgrund Ihrer Ex-Fraktion meine besondere, meine volle Aufmerksamkeit erforderte. Wir werden Ihrem Antrag nicht zustimmen, schlicht und einfach deshalb nicht, weil er in den Anträgen der anderen Fraktionen, die weiter gehen, schon enthalten ist.

Am Ende der Bewertung dieses Gesetzentwurfs möchte ich mich noch mit einer dringenden Bitte an Sie alle wenden: Lassen Sie uns heute nach der Abstimmung zum Thema Fixierungen nicht bei diesem Stand stehen bleiben. Wir sind in der Verantwortung gegenüber den Menschen, die in allen möglichen staatlichen Einrichtungen fixiert werden, die freiheitsbeschränkenden Maßnahmen unterzogen werden. Wir sind in der Verantwortung gegenüber den Menschen, die in unseren Einrichtungen täglich arbeiten, die vom Personalmangel direkt betroffen sind, die am Limit sind und die oft keine anderen Reaktionsmöglichkeiten sehen, als Zwang auszuüben, egal, in welcher Form. Wir müssen sie unterstützen, damit Zwang nur in den allerseltensten Fällen angewendet wird und tatsächlich nur als Ultima Ratio.

(Lebhafter Beifall bei den GRÜNEN)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Danke schön, Frau Kollegin Celina. – Für die Fraktion der FREIEN WÄHLER hat als Nächster Herr Kollege Johann Häusler das Wort.

Johann Häusler (FREIE WÄHLER): Herr Präsident, verehrte Kolleginnen und Kollegen! Das Bundesverfassungsgericht hat am 24.07.2018 über zwei Verfassungsbeschwerden zur Fixierung von Patienten im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Unterbringung entschieden. Es hat klar definierte materielle und verfahrensrechtliche Anforderungen an die Zulässigkeit einer Fixierung aufgestellt. Daraus erwächst ein Anpassungsbedarf für das Bayerische Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz, das Bayerische Maßregelvollzugsgesetz und das Bayerische Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetz. Diese drei Gesetze berücksichtigen, wenn man die Geltung ab dem 1. Januar 2019 zugrunde legt, bereits im Wesentlichen die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts, aber insbesondere den viel zitierten Richtervorbehalt.

Demzufolge müssen noch fünf Vorgaben nachvollzogen werden. Sie sind in dem vorliegenden Gesetzentwurf, den wir heute verabschieden werden, eingearbeitet. Erstens. Eine Fixierung darf nur angewandt werden, wenn und solange sie zur Abwendung einer erheblichen Gefahr unerlässlich ist. Zweitens. Die Anordnung und Überwachung der Maßnahme durch einen Arzt oder eine Ärztin. Drittens. Ständige und unmittelbare Beobachtung der Fixierung durch geeignetes Personal. Viertens. Konkretisierung der Dokumentationspflichten. Fünftens. Hinweispflicht auf die nachträgliche Rechtsschutzmöglichkeit der untergebrachten Person. – Das ist ein ganz wesentlicher Punkt.

Letztlich hat das Bundesverfassungsgericht auch einen zeitlichen Rahmen gesetzt, und zwar den 30. Juni 2019. Deshalb werden wir heute – und das ist noch rechtzeitig – dieses Gesetz verabschieden, und wie ich hoffe, in großer Übereinstimmung.

Auch unserer Fraktion ist eine lückenlose Dokumentation und eine äußerst große Transparenz ein ganz zentrales Anliegen; denn das Recht auf körperliche Unversehrtheit, Freiheit und Selbstbestimmung ist ein äußerst großes Rechtsgut, das nur als Ultima Ratio eingeschränkt werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat die Fixierung als Maßnahme der Freiheitsentziehung beurteilt, die wiederum die schwerste Form

der Freiheitsbeschränkung darstellt. Deshalb sind die untergebrachten Menschen vor unnötigem und nicht fachgerecht angewandtem Zwang zu schützen.

Dieser Gesetzentwurf ist rechtzeitig eingebracht und sehr sorgfältig und, wie ich glaube, umfassend beraten worden. Für unsere Fraktion ist es auch sehr wichtig, dass die Verbände durch eine Verbändeanhörung frühzeitig einbezogen wurden. Die beteiligten Fachleute erkannten keinen Änderungsbedarf an diesem Gesetzestext. Der zentrale Diskussionspunkt im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens ist die 30-Minuten-Regelung, sie betrifft den Richtervorbehalt. Dieser greift bei einer Vollfixierung, also bei einer Fünf- oder Sieben-Punkte-Fixierung von über 30 Minuten. Fixierungen, insbesondere im Maßregelvollzug, von zehn oder gar mehr Stunden, wie sie teilweise dargestellt wurden, müssen absolut begründbare Ausnahmetatbestände sein. Sie betreffen insbesondere – und ich denke, ausschließlich – lebensbedrohende Situationen. Die 30-Minuten-Frist, verehrte Kolleginnen und Kollegen, die der Gesetzgeber vorgibt, stellt auf eine praktische Umsetzbarkeit und die Zumutbarkeit zur Vermeidung von körperlichen Beeinträchtigungen und Verletzungen von Beteiligten sowie auch von Dritten ab. Es gilt auch das Fürsorgeprinzip gegenüber den Beschäftigten, den Betreuern und sonstigen Gruppenmitgliedern.

Deshalb sieht der Gesetzentwurf zusätzliche Richterstellen vor, um den richterlichen Bereitschaftsdienst aufrechtzuerhalten und sicherzustellen, insbesondere in der Zeit von 21 bis 6 Uhr. Dadurch soll auch der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichtes entsprochen werden. Die Regelung, die richterliche Entscheidung nachzuholen bzw. ausnahmsweise nicht nachzuholen, wenn nämlich die Maßnahme so kurzfristig ist, dass sie vorher beendet wird, dient in erster Linie dazu, in der Zeit von 21 bis 6 Uhr die gleiche Rechtssicherheit herzustellen.

Wir haben noch drei Änderungsanträge. Zwei lagen vor, einer wurde von Herrn Kollegen Swoboda nachgereicht. Dazu noch ganz kurz unsere Einschätzung:

Die SPD fordert für die Unterbringung nach dem Bayerischen Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetz generell die Zuordnung eines Rechtsanwalts bei einer Fixierung. Das ist praktisch sehr schwierig. Außerdem könnte sich daraus auch eine Schlechterstellung des Betroffenen ergeben, das wurde in der Begründung auch dargestellt. Das wäre der Fall, wenn sich eine Freiheitsentziehung, bis eine richterliche Entscheidung eingeholt werden kann, verlängern würde.

Die FDP bezieht sich auf die Ergänzungen in dem Gesetzentwurf und insbesondere auf die zeitnahe Wiederholung. Sie geht davon aus, dass hier Missbrauch möglich wäre und dass hier schlampig formuliert sei. Das ist nicht unsere Auffassung. Ich meine, das ist klar und deutlich formuliert.

Der Kollege Swoboda, verehrte Kolleginnen und Kollegen, unterstellt, dass einem zweckmäßigen Vollzug und einem geordneten Betriebsablauf der Vorrang eingeräumt wird gegenüber dem Grundrechtsschutz für betroffene Untergebrachte. Das können wir nicht teilen. Insofern ist eine Zustimmung diesbezüglich unmöglich.

Wir, die Fraktion der FREIEN WÄHLER, stimmen dem vorliegenden Gesetzentwurf zu und empfehlen den anderen Fraktionen, das Gleiche zu tun.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Dritter Vizepräsident Alexander Hold: Herzlichen Dank, Herr Kollege Häusler. – Als Nächster hat für die AfD-Fraktion der Abgeordnete Ulrich Singer das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Ulrich Singer (AfD): Sehr geehrter Herr Präsident, verehrte Kollegen! Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts – wir haben es heute schon öfter gehört – vom 24.07.2018 hat Änderungen auch beim Recht zur Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug erforderlich gemacht. Inhaltlich, Frau Kollegin Celina, kann ich Ihnen zustimmen: Bei derart schwerwiegenden Eingriffen sollte man seitens der Regierung nicht erst abwarten, bis eine Entscheidung des Verfas-

sungsgerichts vorliegt. Das Verfassungsgericht ist nicht der Reparaturbetrieb für eine veraltete Gesetzeslage. Da sollte man früher tätig werden. Das alte Gesetz ist mit unserem heutigen Blick auf die Menschen nicht mehr vereinbar gewesen.

Es stimmt: Was jetzt mit dem Gesetz gemacht wird, ist wirklich nur das Notwendigste. Fraktionsübergreifend haben wir schon große Bereitschaft aller Parteien erlebt, im bayerischen Justizvollzug die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts rechtzeitig umzusetzen und den Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Anpassung des Fixierungsrechts trotz aller Kritik, die von der Opposition geäußert wurde, grundsätzlich zu unterstützen. Auch heute werden wir den Gesetzentwurf der Staatsregierung wieder mittragen, trotz der unveränderten Bedenken, die die AfD auch schon in anderem Zusammenhang hier vorgetragen hat.

Heute möchte ich insbesondere zu den Änderungsanträgen der FDP und der SPD Stellung nehmen.

Die FDP vertritt im Wesentlichen die Meinung, dass stets eine richterliche Entscheidung und eine Überprüfung der Fixierung zu erfolgen hat, und zwar selbst dann, wenn absehbar ist, dass die besondere Sicherungsmaßnahme bereits vor Erlangung einer richterlichen Entscheidung beendet sein wird und eine zeitnahe Wiederholung gerade nicht erforderlich werden wird.

Ein weiterer Kritikpunkt der FDP ist die Verwendung des unbestimmten Rechtsbegriffs "zeitnah". Ferner hält die FDP die Fixierung für einen derart schwerwiegenden Eingriff in die Grundrechte des Betroffenen, dass eine richterliche Entscheidung immer notwendig sei.

Ich stimme der FDP insoweit zu, als es um die Verwendung unbestimmter Rechtsbegriffe geht. In diesem Gesetzentwurf gibt es an vielen Stellen unbestimmte Rechtsbegriffe. Auch wir von der AfD kritisieren das. Wann ist etwas absehbar? Wann ist etwas zeitnah? Wann ist etwas als kurzfristig anzusehen? Das Bundesverfassungsgericht hat sich gerade zu diesem letzten Punkt, den ich angesprochen habe, sehr klar ge-

äußert. Von einer kurzfristigen Maßnahme ist in der Regel auszugehen, wenn sie absehbar die Dauer von ungefähr einer halben Stunde unterschreitet. Das Bundesverfassungsgericht hat uns hier geradezu eine Legaldefinition angeboten; sie ist aber in das Gesetz nicht aufgenommen worden. Ich bin der Meinung, wenn wir so klare Vorgaben bekommen, sollten wir sie auch unbedingt in die Gesetze übernehmen; denn in der Praxis wird das tatsächlich zu Unsicherheiten führen, und das zuständige Personal könnte in ein Vollzugsdilemma kommen, wenn die vielen verwendeten unbestimmten Rechtsbegriffe erst später durch die Rechtsprechung mit Leben erfüllt werden müssen.

Andererseits, liebe Kollegen von der FDP, ist es gerade nicht so, dass in jedem Fall, in dem die Fixierung bereits vor Erlangung einer gerichtlichen Entscheidung beendet wurde und eine zeitnahe Wiederholung nicht zu erwarten ist, unbedingt eine gerichtliche Überprüfung erforderlich ist. Auch nach Auffassung des Bundesverfassungsgerichts verlangt Artikel 104 Absatz 2 des Grundgesetzes gerade keine Nachholung einer gerichtlichen Entscheidung, wenn die Maßnahme bereits beendet ist. Liebe Kollegen, da die Maßnahme beendet ist und keine Wiederholungsgefahr droht, spricht meines Erachtens nichts dagegen, es dem Willen und der Entscheidungsfreiheit des Patienten zu überlassen, ob er eine gerichtliche Überprüfung der Fixierung wünscht oder nicht. Es handelt sich hier schließlich um einen bereits beendeten Einzelfall in einer wirklich besonderen Lebenssituation, in einer echten Ausnahmesituation. Bestimmt wird nicht unbedingt jeder wollen, dass nach Beendigung einer derartigen Ausnahmesituation, in die er geraten ist, die Sache noch einmal durch einen Richter beleuchtet wird. Bei vielen entsteht tatsächlich nach der Beendigung einer solchen Maßnahme eine nachträgliche Einsicht in die Notwendigkeit der Maßnahme. Manche möchten sie eben nicht nachträglich überprüft haben. Wenn ein Patient nach Beendigung der Maßnahme trotzdem eine gerichtliche Überprüfung wünscht, hat er jetzt nach diesem Gesetz ganz klar die Möglichkeit, das zu beantragen. Er muss auch darauf hingewiesen werden, dass diese Möglichkeit besteht. Deshalb können wir dem Antrag der FDP nicht zustimmen.

Im Antrag der SPD wird unter anderem gefordert, dass von Amts wegen stets ein anwaltlicher Vertreter beigeordnet wird. Bereits jetzt ist nach § 317 FamFG die Bestellung eines Verfahrenspflegers vorgesehen, und zwar dann, wenn dies zur Wahrnehmung der Interessen des Betroffenen "erforderlich" ist. Dieses entscheidende Wort möchte ich hervorheben. Im Gesetz ist bereits die Bestellung eines Verfahrenspflegers, wenn es erforderlich ist, geregelt. Nach dem Änderungsantrag der SPD soll immer ein Anwalt bestellt sein, und zwar auch dann, wenn dieser im Einzelfall gar nicht erforderlich ist. Aus meiner jahrelangen Erfahrung und Praxis, in der ich auch oft zum Verfahrenspfleger bestellt wurde, kann ich berichten, dass auch jetzt schon sehr oft Rechtsanwälte als Verfahrenspfleger bestellt werden. Aber es gibt auch ganz viele Fälle, in denen andere engagierte Personen bestellt werden, zum Beispiel Sozialpädagogen. Manchmal werden auch Vertrauenspersonen des Patienten zum Verfahrenspfleger bestellt. Ich habe in der Praxis erfahren, dass es sich bewährt hat, nicht immer Anwälte zu bestellen, die die Angelegenheit manchmal aus einem rein juristischen, rechtlichen Blickwinkel betrachten; vielmehr hat es sich erwiesen, dass es manchmal durchaus wichtig ist, vielleicht Sozialpädagogen als Verfahrenspfleger beizuziehen, die aufgrund ihrer Berufserfahrung und ihres Einfühlungsvermögens in die aktuelle Notsituation des Patienten manchmal besser geeignet sind, einen Zugang zu dem Betroffenen zu finden, ohne gleich die rechtlichen Aspekte aus den Augen zu verlieren. Die machen sehr gute Arbeit. Ich meine, es genügt, was dort geregelt ist.

Unklar ist auch, was nach der Vorstellung der SPD an einem Wochenende, an einem Feiertag passieren soll, wenn gerade kein Anwalt erreichbar ist. Die Fixierung darf sich in einem solchen Fall auf gar keinen Fall verzögern, schon gar nicht verlängern, nur weil kein Anwalt erreichbar war, der hätte hinzugezogen werden können. Bei Gericht können wir Jour-Dienste in einem relativ weitgehenden Zeitraum einrichten; aber auch da gibt es nachts Lücken, wie wir gehört haben. Bei der Anwaltschaft wird das aber quasi ausgeschlossen sein. Wir lehnen also auch diesen Änderungsantrag ab.

Auch den Antrag des Kollegen Swoboda lehnen wir ab. Auch darin ist eine antragsunabhängige Richterentscheidung gewünscht. Es gibt Menschen, die diese Entscheidung, wenn die Maßnahme beendet ist, gerade nicht wollen. Deswegen können wir dem nicht zustimmen.

(Beifall bei der AfD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Ich rufe die Abgeordnete Doris Rauscher als nächste Rednerin für die SPD-Fraktion auf.

Doris Rauscher (SPD): Sehr geehrter Herr Präsident, liebe Kolleginnen und Kollegen! Maßnahmen wie Fünf- und Sieben-Punkte-Fixierungen sind schwerwiegende Eingriffe in die Grundrechte. Bayern hat die Betroffenen und ihre Rechte über Jahre hinweg nicht ausreichend geschützt, sodass eine gesetzliche Änderung nun überfällig war.

Nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts muss Bayern nachbessern. Wir tun das seit ein paar Wochen, auf den letzten Drücker. Bis kommenden Sonntag müssen wir dieses Urteil des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt haben.

Wer einmal mit Betroffenen gesprochen hat, der weiß, was eine Fixierung konkret bedeutet und welche Auswirkungen unsere gesetzlichen Entscheidungen für Betroffene haben. Die Bewegungslosigkeit, das Ausgeliefertsein, die Überschreitung persönlicher Scham- und Schmerzgrenzen, es gibt keine Möglichkeit, auf eigene Bedürfnisse zu reagieren: sich zu kratzen, sich zuzudecken, sich zum Schlafen vom Rücken auf die Seite zu drehen oder das Wasserglas zu nehmen, um den Durst zu stillen, die Betroffenen wissen nicht, wann die Fixierung enden wird, und können auch nicht einfach darum bitten – mit der Würde des Einzelnen ist diese Situation oftmals nur sehr schwer in Einklang zu bringen. Genau darüber reden wir heute. "Fixierung" ist nicht nur ein Wort, sondern sie hat massive Auswirkungen auf die Betroffenen, oft langwierige und auch traumatisierende Auswirkungen.

Auch für Pflegekräfte und Ärzte ist eine Fixierung Betroffener in der Regel das allerletzte Mittel, um zu deeskalieren. Für sie alle hat es Bayern über Jahre hinweg ver säumt, die nötigen rechtlichen Rahmenbedingungen und Schutzmechanismen zu verankern. Ich bin wirklich froh, dass sich das heute ändern wird.

Genau deshalb werden wir uns als SPD-Landtagsfraktion dem Gesetzentwurf der Staatsregierung anschließen. Wir finden aber – das haben die Debatten in der Ersten Lesung und die Fachberatung im Ausschuss bereits gezeigt –: Wenn wir Anpassungen vornehmen, dann doch bitte richtig. Wir haben jetzt die Möglichkeit zu Regelungen, die die Verletzung der Grundrechte so gering wie möglich halten und die jedem die umfassende Möglichkeit eröffnen, die Grundrechtseingriffe von Anfang an und mit anwaltlicher Unterstützung überprüfen zu lassen. Da geht der Gesetzentwurf der Staatsregierung, so finden wir als SPD, einfach nicht weit genug. Deshalb haben wir Änderungsanträge eingebracht.

Erstens. Wir wollen den Grundsatz verankert wissen: Keine Fixierung ohne richterlichen Beschluss, egal, ob diese 10 Minuten, 29 Minuten, drei Stunden oder noch länger dauert. Aktuell braucht es eine richterliche Genehmigung erst ab einer Maßnahme von mindestens einer halben Stunde oder wenn eine Wiederholung der Maßnahme denkbar ist. Aber auch 30 Minuten können sehr lange sein, wenn es sich um solch schwerwiegende Eingriffe in das Existenzielle handelt wie Fixierung und Bewegungsunfähigkeit. Auch hier müssen alle Betroffenen sicher sein können, dass ihre Rechte umfassend gewahrt werden, nicht erst nachträglich, sondern direkt beim zuständigen Amtsgericht, das für die Anordnung der Fixierung zuständig ist.

Zweitens. Wichtig ist uns auch: Wer keinen Anwalt hat, bekommt einen anwaltlichen Vertreter von Amts wegen für die Entscheidung über eine Fixierung beigeordnet. Diese Regelung, Kolleginnen und Kollegen, gilt im Gesetzentwurf nur für Menschen, die im Maßregelvollzug untergebracht sind. Wer nach dem PsychKHG untergebracht ist, bekommt hingegen einen Verfahrenspfleger. Das möchten wir ändern; denn wir

wollen in allen Fällen den Anwalt, nicht nur für einen Teil der Betroffenen. Diese Ungleichbehandlung muss aus unserer Sicht abgestellt werden.

(Beifall bei der SPD)

Alle Betroffenen müssen von Anfang an die gleiche Betreuung und Vertretung durch einen Rechtsanwalt bekommen, egal, auf welcher rechtlichen Grundlage sie untergebracht sind. Das ist in Anbetracht des schweren Grundrechtseingriffs und des Eingriffs in die Würde des Einzelnen angemessen. Genau darüber reden wir.

In der Debatte wurde dieser Vorschlag von den Regierungsfractionen und der AfD leider abgelehnt. Ihre Sorge: Es könnte zu Verfahrensverzögerungen kommen, wenn wir gerichtliche Entscheidungen nachts benötigen oder an Sonn- und Feiertagen ein Anwalt erst herbeigeholt werden muss. Kolleginnen und Kollegen, im Maßregelvollzug gibt es aber auch in solchen Situationen die telefonische Erreichbarkeit.

Sie alle haben in der Debatte in den Ausschüssen und auch im Plenum betont, wie wichtig die Würde des Menschen ist und dass alles dafür getan werden muss, diese sicherzustellen. Wenn Sie das aufrichtig ernst gemeint haben, dann machen Sie heute mit uns Nägel mit wirklich eigenen Köpfen, auch wenn Sie mit Ihrem Gesetzentwurf dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts natürlich Genüge tun. Versetzen Sie sich empathisch in die Situation der Betroffenen, und stimmen Sie unseren weitergehenden Vorschlägen zu. Darum bitte ich Sie heute noch einmal eindringlich.

Dem Änderungsantrag der FDP stimmen wir zu. Den Änderungsantrag des Fraktionslosen Swoboda lehnen wir ab, weil unsere Anträge deutlicher sind und weiter gehen. – Ich danke Ihnen.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Frau Rauscher, kommen Sie bitte noch einmal zum Rednerpult. – Herr Abgeordneter Singer, bitte; Intervention.

Ulrich Singer (AfD): Frau Kollegin Rauscher, ich hätte nur eine Frage. Sie wünschen, dass die richterliche Entscheidung trotz eines abgeschlossenen Tatbestandes nachgeholt werden soll, selbst dann, wenn keine Wiederholungsgefahr besteht. Warum wollen Sie das nicht vom Willen des Betroffenen abhängig machen, der das im Einzelfall vielleicht gar nicht möchte und der sich unter Umständen in einer ohnehin schon schwierigen Situation noch einmal zusätzlich mit dieser Sache auseinandersetzen muss? Dadurch kann vielleicht eine Retraumatisierung entstehen. Das ist etwas völlig anderes. Ich stimme Ihnen zu: Wenn die Maßnahme noch nicht abgeschlossen ist, muss eine richterliche Entscheidung eingeholt werden, soweit dies möglich ist. Das ist eben manchmal aus zeitlichen Gründen nicht möglich. Wenn die Maßnahme absehbar innerhalb einer halben Stunde abgeschlossen ist, wird man dies auch nicht schaffen.

Warum wollen Sie mit Ihrem Vorschlag unter Umständen Menschen gegen ihren Willen zu einer richterlichen Entscheidung zwingen?

Doris Rauscher (SPD): Herr Singer, ich weiß nicht, inwieweit Sie Erfahrungen mit Betroffenen haben, die einer Fixierung ausgesetzt waren. Den Betroffenen ist es nicht immer möglich, in einer solchen Situation auch noch für sich selbst zu sorgen. Deswegen möchten wir auf der Grundlage des Gesetzes maximal gute Voraussetzungen für Betroffene. Wir wollen grundsätzlich den richterlichen Beschluss, und wir wollen Fixierung unter richterlichen Vorbehalt stellen. Ich möchte niemanden an den Pranger stellen. Aufgrund eigener Begleitung Betroffener weiß ich, dass – egal, ob aus Überforderung oder aufgrund anderer Motivation – Fixierungen nicht immer logisch nachzuvollziehen sind. Deswegen fordern wir nicht nur für den Maßregelvollzug, sondern gerade auch für Betroffene im Bereich des Psychisch-Kranken-Hilfe-Gesetzes eine umfassende Begleitung und einen umfassenden Schutz. Deshalb diese Forderung. Unsere Position ist: Keine Fixierung ohne richterlichen Beschluss, auch wenn diese weniger als 30 Minuten dauert.

(Beifall bei der SPD)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Nächste Rednerin ist die Abgeordnete Julika Sandt, FDP-Fraktion.

Julika Sandt (FDP): Sehr geehrter Herr Präsident, Kolleginnen und Kollegen! Eine Fixierung ist immer ein massiver Eingriff in die körperliche Unversehrtheit und in die persönliche Freiheit. Das sind Grundrechte. Im Verfassungsgerichtsurteil steht etwas von körperlichen Verletzungen wie Einblutungen und Hautabschürfungen, gerade bei dem Fall in Bayern.

Kollegin Rauscher hat gerade eindrucksvoll geschildert, was bei einer Fixierung passiert: dass man sich nicht kratzen kann, kein Wasserglas nehmen kann. Wir alle haben wahrscheinlich schon Probleme, wenn wir einmal nicht an unsere Handys herankommen. Eine Fesselung ist eine unvorstellbare Freiheitsberaubung. Viel schlimmer ist, dass alle, die davon jemals betroffen waren und die ich gehört habe, noch Jahre später davon gesprochen haben und mehr oder weniger traumatisiert waren. Das ist nichts, was einmal so für eine halbe Stunde oder auch viele Stunden passiert, sondern das ist tatsächlich etwas, was einen offensichtlich nicht mehr loslässt. Deshalb muss eine Fixierung die absolute Ultima Ratio sein. Deshalb bestehen wir auf der Notwendigkeit eines richterlichen Beschlusses, insbesondere dann, wenn, wie das Verfassungsgericht sagt, die Fixierung länger als eine halbe Stunde dauert.

Ich meine, dass sich die meisten Ärzte und Pfleger der Tragweite ihrer Entscheidung und ihrer Verantwortung durchaus bewusst sind. Dennoch schafft ein richterlicher Beschluss auch für das Personal Rechtssicherheit. Für beide Seiten bedeutet eine Fixierung sicherlich viel Stress. Für den Patienten entsteht dadurch möglicherweise auch ein Vertrauensverlust oder ein Therapierückschritt.

Wir wollen die richterliche Genehmigung; denn sie ist für den Schutz der Patientenrechte ganz maßgeblich. Ziel bei einer Therapie, gerade beim PsychKHG, ist immer die seelische und die körperliche Unversehrtheit. Deswegen finden wir es falsch, dass Sie in Ihrem Gesetzentwurf eine Einschränkung einbringen und schreiben, wenn ab-

sehbar ist, dass die Maßnahme beendet ist, bevor die Genehmigung eingeht. Das ist nicht, wie Sie, Herr Singer, sagen, vor Abschluss der Maßnahme, sondern eine Beendigung vor Genehmigung, wenn also zum Zeitpunkt, zu dem man die Genehmigung einholen will, absehbar ist, dass die Maßnahme vor Genehmigung beendet sein wird. Das heißt, dass die Maßnahme schon abgeschlossen ist, wenn man die Genehmigung einholt. Es heißt auch, wenn eine zeitnahe Wiederholung absehbar nicht erforderlich ist. Wer weiß das schon vorher? Das sind schwammige Begriffe.

Derzeit sind die Bereitschaftszeiten in den Gerichten zum Teil sehr kurz. Durch das Verfassungsgerichtsurteil müssen nun zwischen 6 Uhr früh und 21 Uhr abends Bereitschaftsdienste vorhanden sein. Was ist aber, wenn akut eine brenzlige Situation kurz nach 21 Uhr entsteht? Dann ist absehbar, dass bis 6 Uhr früh kein Richter da sein wird. Das heißt, dass generell jede Nacht zwischen 21 Uhr und 6 Uhr früh ohne richterliche Genehmigung fixiert werden kann. Das ist ein Schlupfloch im Gesetz. Das ist eine Gesetzeslücke, die wir durch unseren Änderungsantrag schließen wollen. Mit unserer Ersetzung wollen wir auch erreichen, dass, wenn die Maßnahme schon abgeschlossen ist, das Gericht informiert werden muss.

Es geht also nicht um eine nachträgliche Genehmigung. Das wurde hier fehlinterpretiert. Wir wollen stattdessen einfach, dass ohne Genehmigung nicht länger als eine halbe Stunde fixiert werden darf. Das wollen wir lückenlos durchsetzen. Das geht nur mit diesem Änderungsantrag. Ich kündige aber gleich einmal an, dass wir, wenn Sie unseren Änderungsantrag ablehnen, demnächst einen Antrag einbringen werden, demzufolge ein Bereitschaftsdienst 24 Stunden, also rund um die Uhr, da sein muss. Es geht einfach nicht, dass wir, was die richterliche Genehmigung angeht, solche Lücken haben.

Wir stimmen dem Antrag der SPD zu. Auch wir finden es richtig, dass man jederzeit eine Rechtsberatung oder einen Rechtsanwalt hinzuziehen kann. Wir schließen uns auch an, die CSU dazu aufzufordern, noch die Möglichkeit des Nachgesprächs in die Umsetzung des Gesetzes einzubringen.

Ich finde es ein Unding, dass Herr Swoboda einen Änderungsantrag zu so einem komplexen Thema mit Paragrafen und Unterparagrafen unmittelbar vor der Debatte einbringt. Ich muss sagen, dass ich das nicht für hinnehmbar halte. Soweit ich das überblicke, gehen die Änderungsanträge von FDP und SPD letztlich weiter. Der Antrag von Herrn Swoboda geht schon in die richtige Richtung, aber wir werden uns in diesem Fall enthalten.

(Beifall bei der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Als nächsten Redner rufe ich den fraktionslosen Abgeordneten Raimund Swoboda auf.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Vizepräsident, meine sehr geehrten Damen und Herren Abgeordneten, liebe Gäste auf der Tribüne! Bevor ich meine offizielle Redezeit in Anspruch nehme, möchte ich einen Geschäftsordnungsantrag stellen und auch begründen dürfen.

Ich erhoffe mir und erwarte von Ihnen, dass Sie mir meine Redezeit, die für diesen Beitrag in Zweiter Lesung generell auf drei Minuten festgelegt ist, vor dem Hintergrund meines gestellten Änderungsantrages verlängern. Diesen Änderungsantrag möchte ich gerne erläutern. Das möchte ich weder in einer Lehrsaalatmosphäre noch in einer Gerichtssaalatmosphäre tun, sondern ich möchte Ihnen im Plenarsaal ein bisschen die praktische Seite, die Folgen und Verhältnisse aus meiner Sicht darlegen. Deshalb bitte ich um Verlängerung der Redezeit.

Ich weiß nicht, ob das Präsidium das alleine entscheiden kann. Ich denke aber, das Plenum kann das entscheiden. Vielleicht stellt das Präsidium dementsprechend die Anträge, und Sie überlegen bitte, ob Sie mir das zubilligen. Es geht nur um diesen Fall heute. Ansonsten ist es so, dass der Ältestenrat über meine Redezeit als Fraktionsloser bestimmt hat. Ich darf bei Ersten Lesungen bis zu vier Minuten reden, bei Zweiten Lesungen, wie heute, drei Minuten und bei Dringlichkeitsanträgen eineinhalb Minuten bzw., wenn ich zwei zusammenziehe und nur bei drei Anträgen rede, drei Minuten. –

Also, das ist alles ganz kompliziert und doch sehr einfach. Für Sie wäre es das Einfachste, wenn Sie heute meinem Antrag nachkommen würden und mir gestatten, vielleicht zwei Minuten länger zu reden.

(Dr. Fabian Mehring (FREIE WÄHLER): Das sind ja schon zwei Minuten mehr!)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Vielen Dank, Herr Swoboda. – Ich frage jetzt die Fraktionen, ob hierauf eine Entgegnung erfolgt. Jetzt kommt eine Meldung. Bitte schön.

Kerstin Celina (GRÜNE): Bei allem Respekt für inhaltliche Arbeit: Ich habe Sie nie in den Ausschusssitzungen gesehen, als wir über das Thema diskutiert haben. Wir hatten da wochenlang die Vorschläge der anderen Fraktionen. Ganz ehrlich: Ich möchte diese Art von Arbeitsweise nicht einreißen lassen. Ich sehe überhaupt keinen Grund dazu, jetzt so kurzfristig eine Möglichkeit zu eröffnen, da wir als Fraktionen auch die Möglichkeit haben sollten, uns intern zu Ihren Änderungsanträgen zu besprechen.

Sie kennen die parlamentarischen Regularien: Inhaltlich wird in den Ausschüssen diskutiert. Das wird uns als Fraktion genommen, wenn wir Ihnen jetzt die Möglichkeit geben, so kurzfristig noch einmal etwas zu bestimmen. Ich finde das nicht in Ordnung und bin dagegen.

(Beifall bei den GRÜNEN sowie Abgeordneten der FDP)

Sechster Vizepräsident Dr. Wolfgang Heubisch: Gibt es weitere Wortmeldungen zu diesem Geschäftsordnungsantrag? – Ich sehe, das ist nicht der Fall. Dann möchte ich hierüber abstimmen lassen.

Ich möchte das so machen, dass ich sage: Wer ist dafür, dass der Abgeordnete Swoboda die ihm sowieso zustehenden drei Minuten Redezeit bekommt? Wer von den Fraktionen ist dafür? – Ich bitte um Meldung.

(Horst Arnold (SPD): Zusätzlich drei Minuten?)

– Herr Swoboda hat drei Minuten. Wer ist der Meinung, dass er genau diese drei Minuten auch jetzt zur Verfügung gestellt bekommen soll? – Das sind die Fraktionen der GRÜNEN, der SPD, der FREIEN WÄHLER, der CSU, der FDP und auch der AfD. Den Abgeordneten Plenk müsste ich noch abfragen: Herr Plenk? – Ja, Sie sind auch dafür. Dann wurde der Antrag von Herrn Swoboda einstimmig abgelehnt. – Herr Swoboda, ich darf Sie bitten, Ihren Vortrag zu halten. Ihre Redezeit beträgt drei Minuten.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr geehrter Herr Präsident, vielen Dank. – Vorausschicken möchte ich den Inhalt des Artikels 104 Absatz 1 Satz 1 des Grundgesetzes. Demnach ist es erforderlich, dass solche Maßnahmen der Freiheitsentziehung verhältnismäßig, berechenbar, messbar und kontrollierbar sind. Davon enthält der Entwurf der Staatsregierung durchaus schon viel, nämlich die Dokumentationspflichten, die so etwas messbar und kontrollierbar machen. Aber: Dieser Gesetzesentwurf ist in den Ausschüssen mit dem größten Verständnis für alles und für jeden Belang behandelt worden. Es wurde auch immer betont, wie wichtig der Grundrechtsschutz sei. Es wurde aber nicht das geschafft, was hätte geschafft werden müssen, nämlich: allen gleichermaßen einen Grundrechtsschutz angedeihen zu lassen, einen Rechtsschutz, den man, auch vonseiten des Verfassungsgerichts, als nachlaufenden Rechtsschutz von Amts wegen bezeichnet.

Das Verfassungsgericht verlangt das zwar nicht, aber wir sind hier im Plenarsaal und nicht auf der Regierungsbank. Das Plenum hat eine gewisse Freiheit, auch rechtliche Dinge selbstständig so zu gestalten, wie es es für richtig hält. Da wäre für Sie eine Möglichkeit gewesen. Deshalb habe ich diesen Antrag gestellt. Ich habe ihn kurzfristig stellen müssen, weil ich die Tagesordnung auch erst seit ein paar Tagen habe. Ich bin auch nicht wie Sie gut mit wissenschaftlichen Mitarbeitern ausgestattet. Ich erarbeite das alleine.

Es geht nämlich – das ist mir wichtig, und deshalb möchte ich Ihr Gewissen erreichen und nicht Ihren juristischen oder sozialen Sachverstand – darum, dass Sie sich vor Augen halten, ob das, was Sie selber heute vorgetragen oder gehört haben, wirklich

den Kern der Sache trifft. Meine verehrten Damen und Herren, es geht um den Schutz der Schwächsten. Es geht um Leute, die infolge psychischer Krankheit oder Geisteskrankheit als drohend gefährlich eingestuft und nicht nur weggesperrt, sondern zusätzlich zwangsweise fixiert wurden. Das ist die totale Fremdbestimmung. Das macht diese Menschen letzten Endes zu willenlosen Geschöpfen. Sie können bei einer Totalfixierung nicht einmal mehr ihre Körperfunktionen steuern, wie sie dies möchten. Ich möchte, dass dieses Gesetz dem Rechtsstaat zur Ehre gereicht und den Betroffenen bestmöglichen Rechtsschutz gewährt.

Ich bin mir mit Ihnen allen einig darüber, dass bei Gefahr im Verzug, bei einer unmittelbar bevorstehenden drohenden Gefahr für Leib und Leben oder bei drohender Gefahr von Gewalttätigkeiten solcher Personen, auch gegen sich selbst, sofort gehandelt werden muss. Darum geht mein Antrag nicht dahin, dass in jedem Fall vorher eine richterliche Entscheidung eingeholt werden muss, sondern mein Antrag geht weiter als der von FPD und SPD, weil ich möchte,

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) dass auch in diesen ersten dreißig Minuten, die vom Verfassungsgericht quasi freigegeben wurden,

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege, die drei Minuten sind um.

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) dass in diesen ersten dreißig Minuten auch für diese Leute, die sich selber nicht helfen können, Rechtsschutz gewährt wird.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Deswegen muss ein Rechtsschutz von Amts wegen erfolgen: von Amts wegen und nicht auf Antrag, wie es andere meinen!

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit, und ich danke Ihnen auch für Ihr Verständnis für mich selbst. Für meinen Geschäftsordnungsantrag konnten Sie aber kein Verständnis aufbringen. Na ja, gut, schauen wir mal, wie es weitergeht.

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege!

Raimund Swoboda (fraktionslos): (Beitrag nicht autorisiert) Ich wünsche Ihnen trotzdem – –

(Unruhe – Thomas Kreuzer (CSU): Sie reden einfach weiter! – Zuruf von der CSU: Drei Minuten sind drei Minuten!)

Präsidentin Ilse Aigner: Danke. – Wir kommen jetzt zur Abstimmung. Der Abstimmung liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf Drucksache 18/1803, die Beschlussempfehlung des endberatenden Ausschusses für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration auf Drucksache 18/2485 und die Änderungsanträge von Abgeordneten der FDP-Fraktion und der SPD-Fraktion auf den Drucksachen 18/1939 und 18/2011 sowie der zum Plenum eingereichte Änderungsantrag des Abgeordneten Raimund Swoboda (fraktionslos) auf Drucksache 18/2630 zugrunde.

Vorweg ist über den Änderungsantrag des Abgeordneten Swoboda auf Drucksache 18/2630 abzustimmen. Wer dem Änderungsantrag des Abgeordneten Raimund Swoboda (fraktionslos) zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist Kollege Swoboda (fraktionslos). Wer ist dagegen? – Das sind die CSU, die GRÜNEN, die FREIEN WÄHLER, die AfD und die SPD. – Enthaltungen? – Die FDP und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Nun ist ebenfalls vorab über die Änderungsanträge auf den Drucksachen 18/1939 und 18/2011 abzustimmen. Die Änderungsanträge werden von den Ausschüssen zur Ablehnung empfohlen. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der FDP-Fraktion auf Drucksache 18/1939 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die GRÜNEN, die SPD und die FDP. Wer ist dagegen? – Das sind

die CSU, die FREIEN WÄHLER, die AfD und der Abgeordnete Plenk (fraktionslos). Enthaltungen? – Kollege Swoboda (fraktionslos). Damit ist der Änderungsantrag abgelehnt.

Damit kommen wir zum nächsten Änderungsantrag. Wer entgegen dem Ausschussvotum dem Änderungsantrag der SPD-Fraktion auf Drucksache 18/2011 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die GRÜNEN, die SPD und die FDP. Wer ist dagegen? – CSU, FREIE WÄHLER, AfD und der Kollege Plenk (fraktionslos). Enthaltungen? – Kollege Swoboda (fraktionslos).

Wir kommen nun zur Abstimmung über den Gesetzentwurf. Der federführende Ausschuss für Arbeit und Soziales, Jugend und Familie empfiehlt die Zustimmung. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration empfiehlt ebenfalls Zustimmung. Ergänzend schlägt er vor, in § 5 als Datum des Inkrafttretens den "30. Juni 2019" einzufügen. Im Einzelnen verweise ich auf die Drucksache 18/2425.

Wer dem Gesetzentwurf mit dieser Ergänzung zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die CSU, die GRÜNEN, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die SPD, die FDP und der Kollege Plenk (fraktionslos). Wer ist dagegen? – Niemand. Enthaltungen? – Kollege Swoboda (fraktionslos). Dann ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Auch dagegen erhebt sich kein Widerspruch. Wer dem Gesetzentwurf seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die CSU, die GRÜNEN, die FREIEN WÄHLER, die AfD, die SPD, die FDP und der Kollege Plenk (fraktionslos). Gegenstimmen? – Kollege Swoboda (fraktionslos). Enthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es trägt den Titel: "Gesetz zur Anpassung des Rechts der Fixierung in der öffentlich-rechtlichen Unterbringung und im Maßregelvollzug".

Liebe Kolleginnen und Kollegen, bevor wir in den nächsten Tagesordnungspunkt einsteigen, möchte ich auf die Geschäftsordnungsdebatte zurückkommen. Ich habe zwischenzeitlich mit dem Kollegen Dr. Müller ein Gespräch geführt und ihn gebeten, sich zu entschuldigen. Ich erteile ihm deshalb jetzt das Wort.

Dr. Ralph Müller (AfD): (Beitrag nicht autorisiert) Sehr verehrte Damen und Herren, geschätzte Besucher des Bayerischen Landtags! Ich will es noch einmal ausdrücken: Ich entschuldige mich ausdrücklich für mein Verhalten, dass ich gegebenenfalls etwas zu lange sitzen geblieben bin, und ich entschuldige mich auch dafür, wenn dabei der Eindruck entstanden sein sollte, dass ich dem Ermordeten und seiner Familie nicht die nötige und gebührende Hochachtung erweisen wollte. Das möchte ich noch einmal klarstellen. Ich entschuldige mich ausdrücklich dafür, wenn dieser Eindruck entstanden sein sollte. Ich musste nämlich einige Minuten vor meiner eigenen Rede diese komplett verwerfen und aus Versatzstücken neu zusammensetzen. Das war einer der Gründe für diese Unachtsamkeit.

Ich hoffe, dass das im Hohen Haus jetzt eine entsprechende Akzeptanz findet, denn meine Einstellung zu einem derartigen Mord ist doch wohl klar: Wir lehnen ein solches politisches Mittel grundsätzlich ab und erweisen dem Ermordeten selbstverständlich die ihm gebührende Ehre. Das ist doch selbstverständlich. Bitte nehmen Sie meine Entschuldigung an!

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Danke schön, Herr Dr. Müller. – Ich sehe keine weiteren Wortmeldungen. Damit ist die Entschuldigung, wie vom Kollegen Mehring beantragt, erfolgt.